

Landgericht Coburg

Az.: 1 HK O 6/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertr.d.d. Vorstand [REDACTED], Paulinen-
straße 47, 70178 Stuttgart
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH, vertr. d.d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Weichengereuth 26, 96450 Coburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Coburg - Kammer für Handelssachen - durch den Vizepräsidenten des
Landgerichts [REDACTED] am 02.04.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO fol-
gendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher zugunsten eines Dritten, für
den die Beklagte Forderungen betreibt, zur Zahlung einer angeblichen aus einem „Dienst-
leistungsvertrag“ mit Vertragsdatum „05.02.2024“ resultierenden Forderung aufzufordern,

wie geschehen gemäß Zahlungsaufforderung der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED]
[REDACTED] vom 18.12.2024 (Anlage K 7).

- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher zugunsten eines Dritten, für den die Beklagte Forderungen betreibt, zur Zahlung angeblich entstandener und nicht näher erläuterter „Mahnspesen des Gläubigers EUR 3,00“ aufzufordern, wie geschehen gemäß Zahlungsaufforderung der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] [REDACTED] vom 18.12.2024 (Anlage K 7).
- III. Der Beklagten wird für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz hieraus seit 03.04.2025 zu bezahlen.
- V. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- VI. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Beklagte einen Verbraucher objektiv unzutreffend sowie unter Verstoß gegen gesetzliche Transparenzvorschriften im Rahmen von einer Inkassoforderung über das Bestehen angeblicher Zahlungspflichten informiert und darüber hinaus Nebenkosten verlangt habe, die weder erläutert noch entstanden seien.

Der Kläger ist in ein in die Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG eingetragener Verbraucherschutzverein zur Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung, der zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbrau-

cher berechtigt ist.

Die Beklagte ist ein Inkassounternehmen.

Mit Schreiben vom 18.12.2024 verschickte die Beklagte als Inkassodienstleister für die Firma „1N Telecom GmbH, D-40474 Düsseldorf, Flughafenstraße 103 an Herrn [REDACTED] eine Zahlungsaufforderung. Das Schreiben wies als Anlage zu „Darlegungs- und Informationspflichten gemäß § 13 a RDG“ folgende Formulierung auf

Darlegungs- und Informationspflichten gem. § 13 a RDG

§13 a Abs. 1 Nr. 8 RDG

Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Landgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

Elektronische Erreichbarkeit: poststelle@lg-ab-bayern.de

Forderungsbegründungen					
Ford.-Datum	Forderungsgrund	Forderungs-betrag	Vertragsdatum	Vertragsgegenstand	Zusatzinformation
05.02.2024	Vertrag	419,88	05.02.2024	Dienstleistungsvertrag	

Zinsdarlegungen		
Datum	Bemerkung	Zinsen
30.06.2024	8,62 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 419,88 vom 06.03.2024 - 30.06.2024	11,56
27.12.2024	8,37 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 419,88 vom 01.07.2024 - 27.12.2024	17,29

zzgl. 5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz Zinsen aus 419,88 ab 28.12.2024 (derzeit 0,10 täglich)

Darüber hinaus wies das Aufforderungsschreiben „Mahnspesen des Gläubigers“ in Höhe von 3,00 € aus. Zum weiteren Inhalt des Aufforderungsschreibens wird auf die vorgelegte Anlage K 7 Bezug genommen.

Zu dem Zeitpunkt der Versendung des angegriffenen Schreibens war Herr [REDACTED] bereits verstorben.

Mit Abmahnschreiben vom 31.01.2025 forderte der Kläger die Beklagte zur Vermeidung eines Unterlassungsklageverfahrens zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.(Anlage K 8).

Mit Schreiben vom 13.02.2025 verteidigte die Beklagte sich gegen die geltend gemachten Wettbewerbsverletzungen (Anlage K 9).

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagte mit dem streitgegenständlichen Anschreiben

gegen grundlegende Verbraucherschutzvorschriften verstoßen habe.

Zum einen habe die Beklagte bereits über das Bestehen eines „geschlossenen Dienstleistungsvertrages“, aus dem sich eine Forderung ergeben solle, getäuscht. Ein Vertragsdatum vom 05.02.2024 gebe es nicht. Im Übrigen verstoße die Beklagte mit der streitgegenständlichen Zahlungsaufforderung gegen § 13 a RDG. Der Forderungsgrund sei nicht angegeben bzw. falsch angegeben. Es handele sich bei der geltend gemachten Forderung um eine Schadensersatzforderung, dies sei aber nirgendwo zum Ausdruck gekommen.

Darüber hinaus seien die geltend gemachten „Mahnspesen des Gläubigers“ nicht aufgeschlüsselt worden, weder der Höhe, noch dem Grunde nach. Demgemäß könne der Verbraucher nicht prüfen, worum es sich bei diesen Spesen handele. Außerdem seien erstattungsfähige Kosten der Auftraggeberin der Beklagten in dieser Höhe nicht entstanden. Es habe abgesehen von der streitgegenständlichen Rechnung nach Anlage K 6 auch keine Mahnungen gegeben.

Der Kläger begehrt Unterlassung und Ersatz von Abmahnkosten und

beantragt

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher zugunsten eines Dritten, für den die Beklagte Forderungen betreibt, zur Zahlung einer angeblichen aus einem „Dienstleistungsvertrag“ mit Vertragsdatum „05.02.2024“ resultierenden Forderung aufzufordern, wie geschehen gemäß Zahlungsaufforderung der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] [REDACTED] vom 18.12.2024 (Anlage K 7).
- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher zugunsten eines Dritten, für den die Beklagte Forderungen betreibt, zur Zahlung angeblich entstandener und nicht näher erläuterter „Mahnspesen des Gläubigers EUR 3,00“ aufzufordern, wie geschehen gemäß Zahlungsaufforderung der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] [REDACTED] vom 18.12.2024 (Anlage K 7).
- III. Der Beklagten wird für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten

über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht zunächst geltend, dass die Klage bereits unzulässig sei. Es fehle dem Kläger am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Einer Klage auf Unterlassung von Äußerungen, die der Rechtsverfolgung dienen, fehle das Rechtsschutzbedürfnis.

Darüber hinaus seien die Klageanträge auch unbestimmt, jedenfalls seien die Forderungen aber unbegründet. Die Beklagte verweist darauf, dass zwischen dem Verstorbenen Herrn [REDACTED] und der Auftraggeberin der Beklagten (1N Telecom GmbH) tatsächlich ein Dienstleistungsvertrag vorgelegen hat. Demgemäß habe die geltend gemachte Forderung in Höhe von 419,88 € auch seinen Rechtsgrund in diesem Dienstleistungsvertrag. Im Übrigen sei die Zahlungsaufforderung vom 18.12.2023 keine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG, da eine außgerichtliche Forderungsbeitreibung durch Inkassounternehmen begrifflich keine geschäftliche Handlung sei. Im Übrigen könne ein „Verstorbener“ nicht nach § 5 UWG zu einer geschäftlichen Handlung „die er andernfalls nicht getroffen hätte“ veranlasst werden, noch könnten gegenüber einem Verstorbenen Informationspflichten verletzt werden.

Zudem verweist die Beklagte darauf, dass die Klägerin dahingehend darlegungs- und beweisbelastet sei, dass der Auftraggeberin der Beklagten keine Mahnspesen entstanden seien. Der Vortrag hierzu sei schlichtweg eine Behauptung „ins Blaue“ hinein. So werde auch bestritten, dass es keine weiteren Mahnungen, abgesehen von der Rechnung Anlage K 6 - gegeben habe. Die von der Klägerin gegebenenfalls verlangte Aufschlüsselung der Mahnspesen sei auch keine wesentlichen Informationen im Sinne des § 5 a Abs. 1 UWG.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf sämtliche gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Landgericht Coburg - Kammer für Handelssachen - hat mit Beschluss vom 26.02.2026 mit Zustimmung der Parteien eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A. Hauptsache

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

1. Klagebefugnis

Der Kläger ist als ein in die Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG eingetragener Verbraucherschutzverband aktiv legitimiert und dementsprechend auch klagebefugt.

2. Bestimmtheit

Die Klage ist bestimmt im Sinne des § 253 ZPO.

Der Streitgegenstand einer Klage wird nicht durch den geltend gemachten materiellen Anspruch, sondern durch den Klageantrag und den Klagegrund, also den zu seiner Begründung vorgetragenen Lebenssachverhalt bestimmt.

Richtet sich die Klage - wie hier - gegen die sogenannte konkrete Verletzungsform, also das konkret umschriebene Verhalten, so ist darin der Lebenssachverhalt zu sehen, der den Streitgegenstand bestimmt. Dass der vorgetragene Lebenssachverhalt die Voraussetzungen nicht nur einer, sondern gegebenenfalls mehrerer Verbotsnormen erfüllt, ist unerheblich. Vielmehr umfasst der Streitgegenstand in diesem Fall alle Rechtsverletzungen, die durch die konkrete Verletzungsform verwirklicht werden.

Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die Klagepartei sich auf bestimmte Rechtsverletzungen gestützt hat, denn er überlässt es in diesem Fall dem Gericht, auf welche rechtlichen Gesichtspunkte es das beantragte Unterlassungsgebot stützt (BGHZ 194,314 Rn. 24; BGH GRUR 2021,1400 Rn. 21). Das Gericht kann daher ein Verbot auch auf eine Anspruchsgrundlage stützen, die der Kläger gegebenenfalls gar nicht vorgetragen hat. Das Gericht hat insoweit ein Wahlrecht.

Unter der „konkreten Verletzungsform“ versteht die obergerichtliche Rechtsprechung das „konkret umschriebene Verhalten, das gerade auch bei einer vom Standpunkt der Parteien ausgehenden natürlichen Betrachtungsweise

den Tatsachenkomplex und damit die Beanstandungen umschreibt, zu der die konkrete Verletzungsform Anlass geben kann (BGHZ 194, 314 Rn. 24 - Biominerale Wasser). Möchte der Kläger seinen Antrag auf das Verbot einer konkreten Verletzungsform wegen Irreführung stellen, bei dem verschiedene Irreführungsaspekte in Betracht kommen, muss der Kläger dabei substantiiert diejenigen Irreführungsaspekte darlegen und zu den nach § 3 Abs. 1 UWG dafür maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen konkret vortragen, auf die er seinen Klageangriff stützen will (BGH WRP 2018, 413, Rn. 16). Andernfalls wäre nämlich eine beklagte Partei neuen Angriffen des Klägers schutzlos gestellt und würde dazu gezwungen sein, sich von sich aus gegen eine Vielzahl von lediglich möglichen, vom Kläger aber nicht konkret geltend gemachten Irreführungsaspekten zu verteidigen.

Dies gilt nach Rechtsauffassung des Gerichtes in Bezug auf alle in Frage kommenden Unlauterkeitstatbestände

Will der Kläger ein konkretes Verhalten unter **verschiedenen Aspekten rechtlich jeweils gesondert angreifen**, kann er dies nur im Wege der kumulativen oder eventuellen Klagehäufung zu getrennten Klagezielen machen (BGHZ 194, 314, Rn. 25). Dazu muss er die einzelnen Beanstandungen in verschiedenen Klageanträgen umschreiben, wobei er zur Verdeutlichung jeweils auf die konkrete Verletzungsform Bezug nehmen kann. Dann muss das Gericht die Beanstandung - jeweils - gesondert prüfen und darüber entscheiden. Dementsprechend hat auch ein Kläger ein Teil der Kosten zu tragen, wenn er nicht mit allen Anträgen erfolgreich ist.

Demgemäß richtet sich nach den obigen Ausführungen der Angriff der Klagepartei gegen die „konkrete Verletzungshandlung“ Anlage K 7. Dabei hat die Klagepartei es zu dem Unterlassungsantrag I. dem Gericht überlassen im Rahmen dieses Antrages zu entscheiden, unter welchem der beiden geltend gemachten rechtlichen Aspekte gegebenenfalls der Klage stattzugeben ist.

Weiterhin hat die Klagepartei den Unterlassungsantrag II. - und zwar im Rahmen einer zulässigen kumulativen Klagehäufung - darauf gestützt, dass die Beklagte in ihrem Schreiben „Mahnspesen“ einfordert, die ihr zum einen in der geltend gemachten Höhe tatsächlich nicht entstanden sein sollen und zu-

dem in dem Forderungsschreiben nicht näher erläutert werden.

Auch hierzu überlässt es die Klagepartei gegebenenfalls dem Gericht darüber zu entscheiden, unter welchem Gesichtspunkt gegebenenfalls der Klage insoweit stattzugeben sei.

Eine unzulässige alternative Klagehäufung liegt demgemäß nicht vor.

3. Rechtsschutzbedürfnis

Das für die Klage notwendige Rechtsschutzbedürfnis liegt vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fehlt es zwar in einer Klage auf Unterlassung, die der Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen oder behördlichem Verfahren dient, regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass auf den Ablauf eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen und seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden soll, dass in diesem Verfahren ein Beteiligter etwa durch Unterlassungsansprüche in seiner Äußerungsfreiheit eingeengt wird. Ob das Vorbringen erheblich ist, soll allein in dem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Ausgangsverfahren geklärt werden (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt Urteil BGH vom 18.06.2025 - I ZR 99/24).

In der oben genannten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof dabei entschieden, dass es einen Verbraucherschutzverband (qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG) nicht an einem Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage gegen einen Rechtsanwalt fehlt der Inkassoleistungen erbringt. Dies gilt jedenfalls dann - wenn wie hier - ein nicht bestehender Vertrag oder eine Diskrepanz der Forderungshöhe oder eine nicht bestehende Forderungshöhe geltend gemacht wird (BGH a.a.O. Rz. 39). Dies hat erst recht für ein Inkassounternehmen zu gelten, zumal der Bundesgerichtshof selbst, in der Entscheidung vom 20.10.2021 - I ZR 17/21 - Identitätsdiebstahl II, diese Problematik nicht einmal erörtert hat.

II. Begründetheit

Antrag I.

Der Antrag ist begründet.

Dem Kläger steht gemäß §§ 8 Abs. 1, 3, Nr. 3, 3, 3 a UWG i. V. mit § 13 a RDG der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu, da es die Beklagte unterlassen hat im Rahmen der „konkreten Verletzungshandlung“ einen Verbraucher bei der Geltendmachung einer Forderung „klar und verständlich in Textform“ ausreichend über den Forderungsgrund zu informieren.

Demgemäß ist ohne Belang, ob zwischen einem Verbraucher und der Auftraggeberin der Beklagten ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen worden ist.

1. Geschäftliche Handlung

Die streitgegenständliche Zahlungsaufforderung der Beklagten stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung u.a. jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens, das mit dem Abschluss oder einer Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar objektiv zusammenhängt. Hierzu sind auch geltend gemachte Erfüllungs- oder Zahlungsansprüche gegen den Vertragspartner einzuordnen (vgl. Köhler/Feddersen UWG 4. Aufl. 2026 Rn. 2.96 zu § 2; BGH-Urteil vom 20.10.2021 - I ZR 17/21 Rn. 12), die durch das Unternehmen selbst oder- hier -durch einen beauftragten Dritten geltend gemacht werden.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass eine geschäftliche Handlung wegen ihrer Tätigkeit als Inkassounternehmen und der damit verbundenen außergerichtlichen Durchsetzung einer Forderung nicht vorliegt, geht diese Rechtsauffassung fehl.

Zwar hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 18.07.2025 - I ZR 99/24 entschieden, dass ein Inkassoschreiben eines Rechtsanwaltes keine „geschäftliche Handlung“ im oben genannten Sinne darstellt. Allerdings hat der Bundesgerichtshof darauf abgestellt, dass im Rahmen der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als unabhängiges Organ der Rechtspflege die außergerichtliche Vertretung der Mandantin im Vordergrund gestanden habe. Demgemäß

habe die außergerichtliche Äußerung im Namen und im Interesse der Mandantin der Durchsetzung der Mandantenposition gedient. Der Bundesgerichtshof hat dies damit begründet, dass ein Rechtsanwalt sich im Hinblick auf dieses besondere Mandantenverhältnis regelmäßig auf die von ihm vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen verlassen könne, weil andernfalls das zwischen ihnen bestehende Vertragsverhältnis zerstört würde und er zu Überprüfung der Sachverhaltsdarstellung des Mandanten zudem häufig nicht in der Lage sei (vgl. BGH a.a.O. Rn. 26). Der Bundesgerichtshof hat aber zudem dargelegt, dass einen Rechtsanwalt bei der Beitreibung einer Forderung eine von einem Inkassounternehmen abweichende Funktion zukomme, die der Einordnung von Angaben im Zusammenhang mit einer Zahlungsaufforderung als geschäftliche Handlung entgegenstehe (BGH a.a.O. Rn. 32). Der Rechtsanwalt ist eben als unabhängiges Organ der Rechtspflege in erster Linie dazu berufen, die Mandanten als unabhängiger Berater und Vertreter in ihren Angelegenheiten rechtlich zu unterstützen. Dies gilt für ein Inkassounternehmen ersichtlich nicht.

Es ist auch unerheblich, dass das streitgegenständliche Schreiben dem Empfänger nicht zugegangen ist. Für die Einordnung als geschäftliche Handlung ist lediglich erheblich, dass ein „Verhalten“ der Beklagten vorliegt. Dies ist mit Versenden der Zahlungsaufforderung an einem bestimmten Empfänger gegeben.

2. Unlauterkeit

Die geschäftliche Handlung der Beklagten ist „unlauter“.

Unlauter handelt unter anderem, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen, § 3 a UWG.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die Beklagte hat gegen die Regelung des § 13 a Abs. 1 Nr. 2 verstoßen, da sie mit dem streitgegenständlichen Aufforderungsschreiben den Forderungs-

grund nicht ausreichend angegeben hat.

a) Marktverhaltensregelung

Das RDG ist eine Marktverhaltensregelung. Zweck des RDG ist es nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG, „die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen“. Dabei ist das Forderungsinkasso (Inkassodienstleistung) nach § 2 Abs. 2 RDG als Rechtsdienstleistung anzusehen und unterliegt völlig unstrittig den Regelungen des RDGs. Die vor allem lauterkeitsrechtlich relevanten Informationspflichten finden sich nun punktuell erweitert, in § 13 a RDG n. F. (vgl. unter anderem Köhler/Fedderson OWiG 44. Aufl. Rn. 1.127 zu § 3 a). Demgemäß steht außer Zweifel, dass diese Regelung als Marktverhaltensregelung einzuordnen ist (vgl. auch zu § 11 a Abs. 1 RDG a. F. OLG Köln GRUR-RR 2019, 307 Rn. 26-36; OLG Köln WRP 2020, 1344 Rn. 25-27; OLG Brandenburg GRUR-RR 2019, 159).

b) Verstoß

Die Beklagte hat gegen diese Marktverhaltensregelung verstoßen.

Um zu verhindern, dass Privatpersonen durch die Geltendmachung nicht bestehender Forderung verunsichert werden, verpflichtet § 13 a Abs. 1 Nr. 2 RDG die Inkassounternehmen den **Forderungsgrund** zu bezeichnen. Dies soll in erster Linie durch einen Hinweis auf den Vertragstyp oder auf die gesetzliche Anspruchsgrundlage erfolgen (Lemke/K.-M. Schmidkrenzler/Remmert, Rechtsdienstleistungsgesetz, 3. Aufl. 2023, Rn. 22; BeckOK RDG, Römermann 36. Edition Rn. 9 zu § 13 a; Deckenbrock/Henssler Rechtsdienstleistungsgesetz, 5. Aufl. 2021, Rn. 23).

Darüber hinaus ist bei Forderungen aus Verträgen der Vertragsgegenstand darzulegen. Nichts anderes kann für vertragsähnliche Ansprüche etwa aus § 280 Abs. 1, 311 BGB gelten. Bei gesetzlichen Ansprüchen bedarf es nach dem Sinn und Zweck der Regelung näherer Angaben, die Aufschluss über die Herkunft der Forderung geben. Insbesondere dann - wenn wie hier - der Anspruch entsprechend der Anlage K 6 auf einen „pauschalierten Schadenersatz“ gestützt werden soll, hat sich dies in dem Aufforderungsschreiben

durch das Inkassounternehmen wiederzufinden. Dies gilt erst recht, wenn sich hierzu eine vertragliche Regelung - entsprechend dem Inhalt des Schreibens Anlage K 6 - in den AGBs wiederfinden soll. Demgemäß ist die in der Zahlungsaufforderung zum Forderungsgrund „Vertrag“ und Vertragsgegenstand „Dienstleistungsvertrag“ wiedergegebene Bezeichnung völlig unzureichend, um einen Verbraucher ausreichend über den Gegenstand der hier wohl zum Aufforderungsschreiben führenden Forderung zu informieren. Jedenfalls kann bei den hier gegebenen Informationen im Aufforderungsschreiben von einem Verbraucher noch nicht einmal entnommen werden, ob aus dem Vertrag ein Vergütungsanspruch oder - wie hier entsprechend der Anlage K 6 vermutlich - ein Schadensersatzanspruch Gegenstand der Forderung sein soll.

c) Spürbarkeit

Eine Spürbarkeit für die Interessen von Verbrauchern liegt vor. Bei dem hier gegebenen Sachverhalt kommt es in Betracht dass eine Beeinträchtigung - nämlich Verkennung des tatsächlichen Forderungsgegenstands - tatsächlich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.

d) Wiederholungsgefahr

Die notwendige Wiederholungsgefahr liegt vor. Ist es zu einem Wettbewerbsverstoß wie hier gekommen, streitet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung BGH, GRUR 1997, 379, 380).

Antrag II.

Der Antrag ist begründet.

Dem Kläger steht gemäß § 8 Abs. 1, 3, Nr. 3, 3 a UWG i. V. mit § 13 a RDG der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu, da es die Beklagte unterlassen hat im Rahmen der „konkreten Verletzungshandlung“ einen Verbraucher bei der Geltendmachung einer Forderung „klar und verständlich in Textform“ ausreichend über den Forderungsgrund „Mahnspesen“ des Gläubigers ausreichend zu informieren.

Demgemäß ist es ohne Belang, ob die mit dem Aufforderungsschreiben geltend gemachten

Mahnspesen der Auftraggeberin der Beklagten im Verhältnis zu dem Verbraucher tatsächlich entstanden sind.

1. Geschäftliche Handlung

Es kann auf obige Ausführungen zu Antrag I. Bezug genommen werden.

2. Unlauterkeit

Es kann ebenfalls auf obige Ausführungen Bezug genommen werden.

Die Voraussetzungen des § 13 a UWG sind auch hier erfüllt.

Gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 RDG hat der Inkassodienstleister bei der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson den Forderungsgrund zu übermitteln. Forderungen in diesem Sinne sind auch Nebenforderungen, beispielsweise auf der Grundlage von § 280, 286 BGB, also auch Mahnkosten (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.03.2023 - I-20 U 50/22, juris).

Demgemäß ist auch der Forderungsgrund für Nebenforderungen „in klarer und verständlicher Weise“ darzustellen und für die durchschnittlichen Adressaten der Zahlungsaufforderung ohne Weiteres verständlich zu erläutern. Demgemäß muss ein Verbraucher dem Schreiben ohne Inanspruchnahme weiterer Hilfe den Grund der Inanspruchnahme und der zugrundeliegende Lebenssachverhalt sowie die genaue Höhe und gegebenenfalls Berechnung auch der erhobenen Nebenforderungen entnehmen können. Zu einer in diesem Sinne hinreichenden Darlegung des zugrundeliegenden Lebenssachverhaltes gehört damit, dass nicht pauschal von „Mahnspesen“ die Rede ist, sondern dass diese Nebenforderungen konkret bezeichnet werden. So lässt eine pauschale Bezeichnung mit „Mahnspesen“ den Adressaten der Zahlungsaufforderung im Unklaren, um welche Kosten es sich konkret handeln soll. Damit ist ihm eine nähere Überprüfung, ob die Kostenposition überhaupt angefallen und erstattungsfähig ist nicht möglich. So ergibt sich hier aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/13057) hierzu: „Die Neuregelung soll sicherstellen, dass die von einem Inkassounternehmen mit einer Zahlungsaufforderung konfrontierte Privatperson alle Angaben erhält, die sie benötigt, um die Berechtigung einer gegen sie geltend gemachten Forderung zu überprü-

fen und sich gegebenenfalls gegen sie zur Wehr zu setzen“. Derzeit besteht eine solche gesetzliche Pflicht zur schlüssigen Darlegung des geltend gemachten Anspruches im Mahnschreiben nicht. Dies führt dazu, dass die Verbraucher oft nicht über die Information verfügen, die sie benötigen, um die Berichtigung einer gegen sie geltend gemachten Forderung - insbesondere auch der Erstattung von Verzugszinsen, der Inkassovergütung und der sonstigen Inkassokosten wie Auslagen und Umsatzsteuer oder eines weiteren Verzugsschadens mühelos - zu beurteilen.

So verhält es sich hier. Es ist völlig ausgeschlossen, dass ausschließlich auf Grundlage des hier angegriffenen Aufforderungsschreiben ein Verbraucher auch nur ansatzweise in der Lage ist, zu beurteilen, für welches Mahnschreiben/welcher Mahnung, in welchem Zusammenhang (Vergütung oder Schadenersatz?) oder aus einem sonstigen Grund Mahnspesen geltend gemacht werden.

Antrag III.

Die Verurteilung zu Antrag III. beruht auf § 890 ZPO.

Antrag IV.

Der Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten beruht auf § 13 Abs. 3 UWG.

Es liegt eine berechtigte Abmahnung vor.

Die Höhe der geltend gemachten Kostenpauschale schätzt die Kammer auf Grundlage des Vorbringens der Klagepartei auf die geltend gemachten 243,51 € brutto, § 287 ZPO.

B. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 709 Satz 1 ZPO.

Die Streitwertentscheidung erfolgt nach § 51 Abs. 2 GKG i. V. mit § 3 ZPO. Dabei ist im Hinblick auf die Stellung der Klagepartei als „qualifizierte Einrichtung“, dass satzungsmäßig wahrgenommene Interesse maßgebend. Es kommt also auf den Verbraucher drohende Nachteile an. Dieses Interesse schätzt die Kammer für jeden Antrag auf 20.000,00 € und bemisst den Streitwert mithin auf 40.000,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████

Vizepräsident des Landgerichts

Verkündet am 02.04.2026

gez.

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Coburg, 07.04.2026

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle